

MERKBLATT SCHEIDUNG AKTIVVERSICHERTE UND INVALIDENRENTNER

Vorsorgeausgleich

Bei einer Scheidung wird der während der Ehe erworbene Betrag Ihres Altersguthabens aufgeteilt. Geprüft wird, welcher Betrag bei Ihnen und in der Vorsorge Ihres Ehegatten existiert. Die Bestimmungen dieses Merkblatts gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Die PKE teilt Ihnen oder dem zuständigen Schweizer Gericht auf Anfrage hin die notwendigen Werte zur Berechnung mit. Das Gericht legt im Urteil fest, ob Sie die verpflichtete oder die berechnete Person des Vorsorgeausgleichs sind. Entsprechend erfolgt der Vorsorgeausgleich zu Gunsten oder zu Lasten Ihres Pensionskassenguthabens.

Die PKE darf nur Urteile zum Vorsorgeausgleich von Schweizer Gerichten umsetzen.

Berechnung

Damit das Gericht den Vorsorgeausgleich berechnen und ein Urteil fällen kann, benötigt es von der PKE verschiedene Daten und eine Durchführbarkeitserklärung. Dazu müssen der PKE bekannt sein:

- Heiratsdatum (Datum der Ziviltrauung),
- Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens und die Freizügigkeitsleistung zu diesem Zeitpunkt mit Angabe des BVG-Anteils.

Haben Sie Wohneigentum mit Vorsorgemitteln finanziert (Vorbezug oder Verpfändung), benötigen wir zusätzliche Angaben:

- Höhe und Zeitpunkt Ihres Vorbezugs für Wohneigentum,
- Höhe der Freizügigkeitsleistung beim Vorbezug für Wohneigentum,
- Zustimmung des Pfandgläubigers zum Vorsorgeausgleich.

Fehlen uns Angaben, verlangen wir diese bei Ihnen oder Ihrer vorherigen Pensionskasse, bevor wir die Daten und die Durchführbarkeitserklärung Ihnen oder dem Gericht zustellen.

Scheidungsurteil

Das schweizerische Gericht entscheidet über den Betrag des Vorsorgeausgleichs. Mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil teilt das Gericht der Pensionskasse des verpflichteten Ehegatten die Höhe des zu überweisenden Betrags mit.

Im Scheidungsurteil wird mit Vorteil auch geregelt, wie bei einem Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum vorzugehen ist.

Form des Ausgleichs

Sie sind verpflichtete Person im Vorsorgeausgleich:

Die PKE muss den vom Gericht bestimmten Teil Ihres Vorsorgeguthabens an die Pensionskasse Ihres Ehegatten überweisen.

Hat Ihr Ehegatte bisher keine Pensionskasse oder kann der Betrag nicht an eine Pensionskasse überwiesen werden (z.B. bei Invalidenrentnern), wird das Geld auf ein Freizügigkeitskonto nach Wahl Ihres Ehegatten übertragen. Ohne Zahlungsangaben überweist die PKE den Betrag nach sechs Monaten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Ist Ihr Ehegatte pensioniert, wird der Betrag auf das Privatkonto Ihres Ehegatten überwiesen. In diesem Fall erfolgt eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung oder die Quellensteuer wird abgezogen.

Erhalten Sie von der PKE eine Invalidenrente und besitzen kein aktives Altersguthaben, wird der Betrag Ihrem passiven Altersguthaben (Guthaben des invaliden Versicherungsteils) belastet. Dies führt zu einer Reduktion Ihrer zukünftigen Altersrente. Ihre Invalidenrente wird im Alter 65 durch eine Altersrente ersetzt.

Sie sind begünstigte Person im Vorsorgeausgleich:

Der Betrag aus der Pensionskasse Ihres Ehegatten wird Ihrem Altersguthaben in der Vorsorge gemäss Basisplan gutgeschrieben. Ist Ihr Ehegatte Altersrentner, erfolgt die Gutschrift auf Ihrem Altersguthaben nicht einmalig, sondern einmal pro Jahr als sogenannte Scheidungsrente. Sie können bei der Pensionskasse Ihres verpflichteten Ehegatten beantragen, dass Sie die Scheidungsrente als einmalige Überweisung in Ihr Altersguthaben erhalten, sofern dies in deren Reglement vorgesehen ist.

Beziehen Sie eine Invalidenrente und besitzen kein aktives Altersguthaben, nimmt die PKE keine Gelder entgegen. In diesem Fall hat die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl zu erfolgen.

Nach Einlage des Betrags aus dem Vorsorgeausgleich infolge Scheidung erhalten Sie von der PKE einen neuen Vorsorgeausweis.

**Vorsorgelücke
und Einkauf**

Sie sind verpflichtete Person im Vorsorgeausgleich:

Sie können die so entstandene Vorsorgelücke mit freiwilligen Einkäufen schliessen. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte das Merkblatt «Einkauf in die Pensionskasse».

Sind Sie Invalidenrentner und es besteht kein aktives Altersguthaben mehr, ist der Wiedereinkauf der Scheidungsauszahlung nicht möglich.

Sie sind begünstigte Person im Vorsorgeausgleich:

Ihre bisherige Einkaufsmöglichkeit (reglementarisch maximal möglicher Einkaufsbetrag) reduziert sich entsprechend des erhaltenen Vorsorgeausgleichs.

**Pensionierung während
des Scheidungsverfahrens**

Massgebend für den Vorsorgeausgleich ist die Situation bei Einleitung des Scheidungsverfahrens. Auch wenn Sie während des Scheidungsverfahrens pensioniert werden, findet ein Vorsorgeausgleich statt. Er wird entsprechende Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Altersleistungen haben. Beachten Sie das Merkblatt «Scheidung Altersrentner».